

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 8

Rottenburg am Neckar, 15. Juli 2016

Band 60

Bischöfliches Ordinariat	Personalangelegenheiten
Portiunkula-Abläss, Dekret 214	Personalmeldungen 232
Aufhebung der Pfarreien und Katholischen Kirchengemeinden St. Paulus, Lauffen, Mariä Himmelfahrt, Talheim, und St. Stephan, Untergruppenbach (Dekanat Heilbronn-Neckarsulm, Seelsorgeeinheit 11 Neckar-Schozach), und Errichtung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Lauffen am Neckar, auf dem Gebiet der drei bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Januar 2017 214	Personalveränderungen aus Stellenvergabe im Herbst 2015 und im Frühjahr 2016 – Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge 233
Dekret über die Änderung des Dekrets zur Errichtung der Chaldäischen Katholischen Gemeinde Stuttgart „Mar Shimon Bar Sabai“ vom 1. Oktober 2010 214	Wohnung für Ruhestandsgeistlichen 238
Dekret – Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschluss der Bundeskommission vom 17. März 2017 215	Mitteilungen
Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Anordnungen und Erläuterungen für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts 218	Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute 238
Organisationserlass für die „Kommission sexueller Missbrauch“ 231	Oasentage für Priester und Diakone 239
Hinweis: „Weihnachten im Schuhkarton“ nicht unterstützen 231	Begegnungstage für Priester im Ruhestand im Kloster Reute „Barmherzigkeit“ (Franziskus) 239
Warnung 231	Exerzitien für Familien auf dem Weg 239
	Stimmbildungsseminar zur Entwicklung der eigenen Stimme für Priester und alle Pastoralen Dienste 240
	„Tag der Hochzeitsjubilare“ mit Weihbischof Dr. Johannes Kreidler am 17. September 2016 in Heiligkreuztal 240
	Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2017 240
	Bestellung von Druckschriften/Broschüren 241
	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 242

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 3374 – 21.06.16
PfReg. K 2.5 d

Portiunkula-Abläss – Dekret –

Der Portiunkula-Abläss kann am 2. August oder am 1. Sonntag im August in allen Pfarrkirchen und Kirchen der franziskanischen Ordensgemeinschaften gewonnen werden. Für die Pfarreien, in denen 2015 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dortigen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Paenitentiarie hat mit Reskript die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der infrage kommenden Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgt nicht.

BO-Nr. 3091 – 03.06.16
PfReg. D 1.2

Aufhebung der Pfarreien und Katholischen Kirchengemeinden St. Paulus, Lauffen, Mariä Himmelfahrt, Talheim, und St. Stephan, Untergruppenbach (Dekanat Heilbronn-Neckarsulm, Seelsorgeeinheit 11 Neckar-Schozach), und über die Errichtung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Lauffen am Neckar, auf dem Gebiet der drei bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Januar 2017

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst, hat auf Antrag und nach Anhörung der zu Beteiligten aufgrund der ihm gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht angeordnet, dass gemäß can. 515 § 2 CIC mit Wirkung zum 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr, die Pfarreien und Katholischen Kirchengemeinden St. Paulus, Lauffen, Mariä Himmelfahrt, Talheim, und St. Stephan, Untergruppenbach, aufgehoben werden und dass gleichzeitig mit Wirkung zum 1. Januar 2017, 0:00 Uhr, die Pfarrei und „Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus“ errichtet wird. Die neu errichtete Kirchengemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Kultusministerium hat in seinem Schreiben vom 10. Mai 2016 – Aktenzeichen RA-7152.15/73 – für die Katholische Kirchengemeinde „St. Franziskus“, gebildet auf dem Gebiet der drei bisherigen Kirchengemeinden St. Paulus, Lauffen, Mariä Himmelfahrt, Talheim, und St. Stephan, Untergruppenbach, die Anerkennung als Körperschaft des

öffentlichen Rechts gemäß § 24 Abs. 1 Kirchensteuergesetz zum 1. Januar 2017 ausgesprochen.

Rottenburg, den 21. Juni 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2958 – 31.05.16
PfReg. D 15.2

Dekret über die Änderung des Dekrets zur Errichtung der Chaldäischen Katholischen Gemeinde Stuttgart „Mar Shimon Bar Sabai“ vom 1. Oktober 2010

Kraft meines bischöflichen Amtes habe ich auf Ersuchen und im Einvernehmen mit dem Patriarchen von Babylon und der Chaldäer, Seiner Seligkeit Emmanuell III. Kardinal Delly, sowie nach Anhörung des Diözesanpriesterrats gemäß can. 515 § 2 CIC mittels Dekret vom 1. Oktober 2010 – PfReg. D 15.2 – mit Wirkung zum 1. Januar 2011 die Chaldäische Katholische Gemeinde „Mar Shimon Bar Sabai“ in Stuttgart als Personalpfarrei und Personalgemeinde gemäß can. 518 CIC, § 2 Abs. 1 KGO errichtet und sie der Seelsorgeeinheit 4 im Stadtdekanat Stuttgart zugeordnet.

Die Chaldäische Katholische Gemeinde „Mar Shimon Bar Sabai“ umfasst alle Katholikinnen und Katholiken auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die der Chaldäisch-Katholischen Kirche angehören, und wird geleitet von dem dafür vom Bischof ernannten Pfarrer. Die Regelung in dem vorbezeichneten Dekret vom 1. Oktober 2010, wonach der Pfarrer mit dem von den Gemeindemitgliedern gewählten Pastoralrat zusammenarbeitet, erkläre ich hiermit für gegenstandslos und stelle fest, dass die Chaldäische Katholische Gemeinde „Mar Shimon Bar Sabai“ als Personalpfarrei und Personalgemeinde gemäß can. 518 CIC, § 2 Abs. 1 KGO über einen eigenen Kirchengemeinderat verfügt, dessen Zusammensetzung in § 19 KGO geregelt ist.

Die Chaldäische Katholische Gemeinde nutzt die katholische Kirche St. Paulus, Dürrbachstraße 81, 70329 Stuttgart-Hedelfingen-Rohracker, die von der Katholischen Kirchengemeinde St. Markus in Stuttgart-Hedelfingen-Rohracker nicht mehr genutzt wird. Die Kirche St. Paulus hat ihren Standort in der Seelsorgeeinheit 9 – St. Urban – im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart. In Abänderung des vorbezeichneten Errichtungsdekrets vom 1. Oktober 2010 hebe ich deshalb die bisherige Zuordnung der Chaldäischen Katholischen Gemeinde „Mar Shimon Bar Sabai“ zur Seelsorgeeinheit 4 im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart auf und ordne diese der Seelsorgeeinheit 9 – St. Urban – im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart zu. Die Trägerschaft der Gemeinde liegt weiterhin beim Katholischen Stadtdekanat Stuttgart. Mit der Zuordnung zur Seelsorgeeinheit 9 im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart entsendet die Gemeinde in den gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit die nach § 10 KGO vorgesehene Vertretung. Der Pfarrer gehört zum Pastoralteam dieser Seelsorgeeinheit.

Aufgrund des Status der Chaldäischen Katholischen Gemeinde „Mar Shimon Bar Sabai“ als Personalpfarre und Personalgemeinde finden die Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2005, S. 103 ff.) und die in Ausführung hierzu erlassenen Regelungen auf die Chaldäische Katholische Gemeinde keine Anwendung. Es gelten die „Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen (Kirchengemeindeordnung – KGO)“ und die „Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. In Abweichung von § 5 Abs. 1 KGO wird bestimmt, dass für die Chaldäisch-Katholische Gemeinde „Mar Shimon Bar Sabai“ die staatliche Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht angestrebt wird.

Rottenburg, den 1. Juni 2016

+ **Dr. Gebhard Fürst**

Bischof von Rottenburg-Stuttgart

BO-Nr. 2827 – 24.05.16

PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom

17. März 2016

setze ich hiermit gemäß § 3 Abs. 5 der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (KABl. 2008, S. 8) in Kraft.

Rottenburg, den 24. Mai 2016

+ **Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

Änderung der Anlage 33 zu den AVR Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015

I.

Die Bundeskommission beschließt:

Der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

A. Ziffer I Abschnitt A Änderungen in Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

2. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 11 Abs. 3 wird die Angabe ‚S 6 bis S 8‘ durch die Angabe ‚S 6 bis S 8b‘ ersetzt.“

B. Ziffer I Abschnitt B Änderungen in Anhang A der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird unter der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.“

2. In Nummer 2 werden die Angabe „S 11,“ und in der Tabelle die Zeile mit der Entgeltgruppe S 11 gestrichen.

3. Es wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

S 11b	S 11a
2715,30	2656,58
3049,78	2991,07
3195,64	3136,01
3563,13	3502,66
3850,24	3789,76
4022,50	3962,02

Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.“

4. Es wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In den Entgeltgruppen S 5 und S 6 werden die Tabellenwerte gestrichen und die Worte ‚nicht besetzt‘ eingefügt.“

C. Ziffer I Abschnitt C Änderungen in Anhang B der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Entgeltgruppe S 5 wird das Wort „derzeit“ gestrichen.

b) In der Entgeltgruppe S 6 wird der bisherige Wortlaut durch die Angabe „(nicht besetzt)“ ersetzt.

c) Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.

d) Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.

e) Nach der Entgeltgruppe S 10 werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„S 11a

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind^{4, 8}

S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit

- abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹³“
- f) Die Entgeltgruppe S 12 Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:
- „Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten^{11, 13, 28}“
- g) Die Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:
- „Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)^{12, 13}“
- h) Die Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 wird wie folgt gefasst:
- „Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³“
- i) Die Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:
- „Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³“
- j) Die Entgeltgruppe S 18 Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt¹³“
2. In Nummer 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In Buchstabe a) werden die Wörter „und je Erziehungsheim“ gestrichen.
- b) Hinter Buchstabe d) wird ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „e) Die Anmerkung Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
- „¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.““
- D. In Ziffer I Abschnitt D Anhang F zur Anlage 33 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:
1. In der rechten Spalte der Tabelle wird die Angabe „S 9 Fallgruppe 5“ wie folgt geändert:
- „S 9 Fallgruppe 5**“
2. Am Ende der Tabelle wird folgende neue Zeile eingefügt:
- | | |
|------|-------|
| S 11 | S 11b |
|------|-------|
3. Am Ende des Absatzes wird folgender Text eingefügt:
- „**Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf

Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschneidende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR Eingruppierung von Pflegelehrkräften

I. Die Bundeskommission beschließt:

A. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt I Absatz a und Absatz c wird jeweils hinter die Angabe „2d“ ein Komma und die Angabe „21a“ eingefügt.

B. Änderungen in Anlage 6a zu den AVR

I. In § 1 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach der Angabe „Kr 14 bis Kr 9“ ein Komma und die Angabe „E 10 bis E 15 (Anlage 21a zu den AVR)“ eingefügt.

II. § 2 wird wie folgt geändert:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe in den Anlagen 3, 3a und 21a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

Regelvergütung bzw. Tabellenentgelt der Stufe 4
durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit
x 4,348

C. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR – Anhang A

In den Entgeltgruppen 14 und 15 wird die Angabe „ab 150“ durch die Angabe „ab 151“ ersetzt.

D. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,

Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,

Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und

Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden

a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,

b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und

c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden

a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,

b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und

c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“

ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden

a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und

b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.

4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfallen)“ ersetzt.

E. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,

Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,

Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und

Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden

a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,

b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und

c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden

a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,

b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch

- die Angabe „dieser“ und
- c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“ ersetzt.
3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden
- a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
- b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.
4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

F. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand Anordnungen und Erläuterungen für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts

Gliederungsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Anordnungen für die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen der Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG
3. Erläuterungen
 - 3.1 Bisherige Rechtslage
 - 3.2 Neue Rechtslage
 - 3.3 Übergangsregelung/Optionsmöglichkeit gemäß § 27 Abs. 22 UStG
 - 3.4 Bereits nach bisherigem Recht Umsatzsteuerpflichtige
 - 3.5 Schlussfolgerungen, Handlungsbedarf und weiteres Vorgehen
4. Anlagen
 - 4.1 Formular für Optionserklärung Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde
 - 4.2 Formular für Optionserklärung Kirchengemeinde
 - 4.3 Formular für Optionserklärung Pfründstiftung

- 4.4 Formular für Optionserklärung (weitere) *ortskirchliche* Stiftung
- 4.5 Formular für Optionserklärung Dekanat
- 4.6 Formular für Optionserklärung Zweckverband öffentlichen Rechts
- 4.7 Formular für Optionserklärung nicht ortskirchliche öffentlich-rechtliche Stiftung
- 4.8 BMF-Schreiben vom 19. April 2016

1. Vorbemerkungen

Im Kirchlichen Amtsblatt¹ wurde darauf hingewiesen, dass eine Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand erfolgt ist und dies Auswirkungen auf kirchliche Rechtspersonen des öffentlichen Rechts hat. Nach dem Vorliegen der Verwaltungsanweisungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)² und den Handlungsempfehlungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) ergehen nachfolgende Anordnungen und Erläuterungen in Bezug auf die Änderungen im Bereich der Umsatzbesteuerung für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR), insbesondere wird die Abgabe einer entsprechenden Optionserklärung angeordnet.

Wichtiger Hinweis: Diese Anordnungen und Erläuterungen für kirchliche jPÖR sowie die ihnen als Anlagen beigefügten Formulare stehen auch über das Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart (→Home →Recht →Umsatzsteuer; URL: <https://www.map.drs.de/index.php?id=1239> – vorherige Anmeldung im Mitarbeiterportal ist erforderlich) in elektronischer Form zum Download und zum Ausdruck in Papierform bereit.

Falls hinsichtlich der neuen Rechtslage Unsicherheiten und Fragen bestehen, stehen folgende Stellen zur Klärung zur Verfügung:

- **Ortskirchliche Rechtspersonen (Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde, Kirchenpflege sowie ggf. weitere ortskirchliche Stiftungen), Dekanate sowie Zweckverbände der Kirchengemeinden:** das jeweils zuständige Verwaltungszentrum bzw. die Hauptabteilung XIII – Kirchengemeinden und Dekanate, Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt beim Bischöflichen Ordinariat Rottenburg unter der Telefonnummer 07472 169-298 oder E-Mail: KHGlasebach@bo.drs.de bzw. E-Mail-Adresse des Verwaltungszentrums
- **Pfründstiftungen:** Hauptabteilung XV – Finanzen und Vermögen, Abteilung Grund- und Bauverwaltung im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg unter Tel.: 07472 169-260 bzw. E-Mail-Adresse maraidt@bo.drs.de
- **Nicht ortskirchliche, öffentlich-rechtliche Stiftungen:** Hauptabteilung XVI – Gesellschaften und Stiftungen/Wirtschaftsrecht, Sachgebiet Aufsicht über kirchliche Gesellschaften und Stiftungen im

¹ Kirchliches Amtsblatt (KABl.) 2016, Nr. 1 S. 21 und Nr. 3 S. 61

² BMF-Schreiben: Änderung im Bereich der Unternehmerrichtung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015, Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG vom 19. 4. 2016 (BStBl. 2016, Teil I, S. 481)

Bischöflichen Ordinariat Rottenburg unter der Telefonnummer 07472 169-269 (Sekretariat Hauptabteilung XVI) bzw. E-Mail-Adresse HA-XVI@bo.drs.de

- **Alle weiteren sonstigen kirchlichen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts:** Stabsstelle Revision im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg unter der Telefonnummer 07472 169-527 bzw. der E-Mail-Adresse RhEberle@bo.drs.de.

2. Anordnungen für die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen der Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG

Jede kirchliche jPöR (Diözese, Bistum, Dekanat, Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde, Kirchenpflege, Pfründstiftung, ortskirchliche Stiftung, weitere öffentlich-rechtliche Stiftung, Zweckverband) hat die Optionserklärung zur Fortführung des alten Rechts des § 2 Abs. 3 UStG in den Jahren 2017 bis längstens einschließlich 2020 folgendermaßen abzugeben:

1. **Ortskirchliche Rechtspersonen** (Kirchengemeinden, Kirchenpflegen usw.) und Dekanate bis 30.9.2016 beim zuständigen Verwaltungszentrum
2. **Nicht ortskirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen** bis spätestens 30.9.2016 bei der Hauptabteilung XVI – Gesellschaften und Stiftungen/Wirtschaftsrecht, Sachgebiet Aufsicht über kirchliche Gesellschaften und Stiftungen
3. **Pfründstiftungen** bis spätestens 30.9.2016 bei der Hauptabteilung XV – Finanzen und Vermögen, Abteilung Grund- und Bauverwaltung.

Die gegebenenfalls erforderlichen Gremienbeschlüsse sind rechtzeitig einzuholen.

Für die Optionserklärung sind ausschließlich die als Anlagen beigefügten diözesanamtlichen Formulare zu verwenden.

Für die Ausfüllung und Verwendung der diözesanamtlichen Formulare sowie für die Übersendung der Optionserklärung an die oben genannte zuständige Stelle gilt folgendes:

1. Die **diözesanamtlichen Formulare** sind für die kirchlichen jPöR verbindliche Formulare.
2. Die **Optionserklärung** ist von der/ den vertretungsberechtigten Person(en) der jPöR zu unterschreiben (bspw. bei Kirchengemeinden vom Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden des KGR).
3. Die kirchliche jPöR hat ein **Doppel der Optionserklärung aufzubewahren**.
4. Für die einzelnen **ortskirchlichen Rechtspersonen Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde, Kirchenpflege** sowie ggf. weitere *ortskirchliche Stiftungen* ist ein entsprechender (Gesamt-)Kirchengemeinderatsbeschluss notwendig.

Als Mustertext für diese Beschlussfassung kann (ggf. sinngemäß) verwendet werden:

„Der (Gesamt-)Kirchengemeinderat beschließt, dass von der (Gesamt-)Kirchengemeinde (jPöR),

von der Kirchenpflege (jPöR) und von der ortskirchlichen Stiftung N. N. (jPöR)

1. von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht wird,
2. auf Grundlage dieser Entscheidung für Kirchengemeinde, Kirchenpflege und ortskirchlicher Stiftung N. N. – jeweils separat – die entsprechend erforderliche Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG fristwährend über das zuständige Verwaltungszentrum beim örtlich zuständigen Finanzamt abgegeben wird.“

Hinweis: Das jeweils Zutreffende ist in den Beschluss einzufügen. Ein KGR-Beschluss für die örtliche Pfründstiftung ist nicht zu fassen, weil deren Vertretung allein dem jeweiligen Stelleninhaber obliegt (§ 13 Abs. 1 KGO).

5. Die ordnungsgemäß unterzeichneten Optionserklärungen **der ortskirchlichen Rechtspersonen Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde, Kirchenpflege** und ggf. weiterer *ortskirchlicher Stiftungen* sind in Originalausfertigung sowie in Kopie bis spätestens **30.9.2016** beim zuständigen Verwaltungszentrum einzureichen. Wenn mehrere ortskirchliche Stiftungen bestehen, ist für jede von diesen ein gesondertes Formblatt auszufüllen und abzugeben. Wenn in einer Kirchengemeinde keine Kirchenpflege besteht, ist das Formular dennoch abzugeben und dies darin zu vermerken. Die Verwaltungszentren haben die Originalfertigungen gesammelt fristgerecht bei den örtlich zuständigen Finanzämtern gegen Empfangsbestätigung einzureichen und die Kopie zu den Akten des Verwaltungszentrums zu nehmen. Der Rücklauf ist vom Verwaltungszentrum zu dokumentieren; die Dokumentation ist bis zum **15.10.2016** an die Hauptabteilung XIII – Abt. Kirchengemeinden zu senden.
6. Die **Dekanate** müssen jeweils eigene Erklärungen abgeben. Sie haben diese ebenfalls bis spätestens **30.9.2016** beim für sie zuständigen Verwaltungszentrum einzureichen. Sofern bei den Dekanaten Stiftungen des öffentlichen Rechts bestehen, sind die ggf. zusätzlich notwendigen Erklärungen abzugeben.
7. Die **Zweckverbände öffentlichen Rechts** müssen ebenfalls entsprechende Erklärungen abgeben. Für sie gilt Nr. 5 sinngemäß.
8. Bei **Pfründstiftungen** muss der jeweilige Stelleninhaber die notwendige Erklärung ebenfalls bis spätestens **30.9.2016** abgeben. Er wird seitens der Hauptabteilung XV – Finanzen und Vermögen, Abteilung Grund- und Bauverwaltung des Bischöflichen Ordinariates zur Abgabe der Erklärung aufgefordert und erhält für die Pfarrpfründe ein Formular. Ist die Existenz weiterer Pfründen am Ort bekannt (Kaplanei-, Vikariatspfründen etc.), ist für diese das Formular ebenfalls gesondert auszufüllen und abzugeben. Die Formulare sind bei der Hauptabteilung XV – Finanzen und Vermögen, Abteilung Grund- und Bauverwaltung des Bischöflichen Ordinariates einzureichen. Wenn in einer Kirchengemeinde keine Pfründe besteht, ist das Formular dennoch abzugeben und dies darin zu vermerken.

9. Jede **nicht ortskirchliche öffentlich-rechtliche Stiftung** hat mit der Hauptabteilung XVI – Gesellschaften und Stiftungen/Wirtschaftsrecht, Sachgebiet Aufsicht über kirchliche Gesellschaften und Stiftungen beim Bischöflichen Ordinariat Rottenburg verbindlich zu klären, ob für sie die Abgabe einer Erklärung zur Fortführung der Altregelung oder die Anwendung der neuen Rechtslage günstiger ist, und ggf. die entsprechende Erklärung der Hauptabteilung XVI/Sachgebiet Aufsicht über kirchliche Gesellschaften und Stiftungen bis spätestens **30.9.2016** zur Vorlage bei der Finanzverwaltung einzureichen.

Eine Erklärung bei der Hauptabteilung XVI/Sachgebiet Aufsicht über kirchliche Gesellschaften und Stiftungen ist jedoch auf jeden Fall abzugeben, ggf. ist darin verbindlich zum Ausdruck zu bringen, dass für die betreffende Stiftung die neue Rechtslage gelten soll.

10. Bei Stiftungen usw., bei denen **rechtlich nicht sicher** geklärt ist, **ob sie öffentlich-rechtliche Natur** besitzen oder (steuer-)rechtlich selbstständig sind, ist auf jeden Fall vorsorglich und zur Fristwahrung eine Optionserklärung abzugeben.
11. Die **diözesanamtlichen Formulare** für die Optionserklärungen stehen wie folgt zum Abruf bereit:
- die im KABL. in den Anlagen beigelegten Formulare als Kopiervorlage,
 - für die ortskirchlichen Rechtspersonen, die Dekanate sowie die Zweckverbände der Kirchengemeinden als PDF-Datei über das diözesane Intranet im „*Elektronischen Organisationshandbuch für die ortskirchliche Verwaltung der Diözese Rottenburg-Stuttgart*“ im DOWNLOAD-CENTER im Bereich FINANZWESEN; ebenso auch im Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart (→Home →Recht →Umsatzsteuer; URL: <https://www.map.drs.de/index.php?id=1239> – vorherige Anmeldung im Mitarbeiterportal ist erforderlich),
 - per Rundmail-Verteiler via Hauptabteilung XIII, Hauptabteilung XV und Hauptabteilung XVI als PDF-Datei.

JPöR, die keinen Internetzugang haben, können ersatzweise Formulare bei ihren zuständigen Verwaltungszentren oder der für sie zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat anfordern.

12. Soweit eine jPöR die notwendige Optionserklärung mit den bislang zur Verfügung gestellten diözesanamtlichen Formularen nicht sachgerecht abgeben kann, hat sie mit der für sie zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat Kontakt aufzunehmen, damit ggf. ein für sie angemessenes Formblatt erstellt werden kann.

3. Erläuterungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Grundsatzurteilen festgestellt, dass die bisherige Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nicht europarechtskonform im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) erfolgte. Diese Rechtsprechung hat es für den

Gesetzgeber notwendig gemacht, die bestehende gesetzliche Regelung zu überarbeiten und an die Vorgaben in Artikel 13 MwStSystRL anzupassen.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 2.11.2015 (BGBl I S. 1834) ist die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch Aufhebung von § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) unter gleichzeitiger Einfügung eines neuen § 2b UStG geregelt worden. Das Gesetz ist am 1.1.2016 in Kraft getreten.

Diese Änderung sieht nun vor, dass, abgesehen von den in § 2b UStG formulierten Ausnahmen, alle wirtschaftlichen Tätigkeiten einer jPöR, die auf privatrechtlicher Basis erfolgen, als unternehmerische Tätigkeiten gelten und damit der Umsatzsteuer unterliegen.

Diese umwälzende Neuregelung im Bereich der Unternehmereigenschaft von jPöR betrifft naturgemäß alle kirchlichen Einrichtungen, die als jPöR erfasst sind, und kann zu (erheblichen) steuerlichen Belastungen führen.

3.1 Bisherige Rechtslage

Die jPöR waren nach bisheriger Gesetzesfassung (§ 2 Abs. 3 UStG) nur im Rahmen ihrer sog. „Betriebe gewerblicher Art“ (im Folgenden: BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Bei der Beurteilung, ob ein BgA vorliegt, griff die Finanzverwaltung dabei auf die Betrachtungsweise des Körperschaftsteuerrechts zurück, dem der Begriff des BgA entlehnt ist. Demnach war ein BgA regelmäßig nur dann anzunehmen, wenn mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachhaltig Einnahmen erzielt werden sollten und wenn sich die Tätigkeit aus der Gesamtbetätigung der jPöR wirtschaftlich heraushob; hierzu zählen auf der Ebene der Kirchengemeinden etwa Kirchenbasare, die kurzfristige Vermietung von Räumlichkeiten oder der Betrieb einer Photovoltaikanlage. Wenn ein nachhaltiger Jahresumsatz von 30.678 € (bzw. 35.000 € ab Veranlagungszeitraum 2015) nicht erreicht wurde, wurde generell davon abgesehen, den Betrieb umsatzsteuerlich zu behandeln (Nichtaufgriffsgrenze). Diese Umsatzgrenze wurde in der Regel nicht überschritten, sodass in Einklang mit den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen zur Unternehmereigenschaft von jPöR viele kirchliche jPöR in umsatzsteuerlicher Hinsicht beim Finanzamt bislang nicht in Erscheinung getreten und geführt worden sind.

Infolge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterliegen bisher auch Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung nicht der Umsatzsteuer.

Ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG greift die bisherige, dem Körperschaftsteuerrecht entlehnte rechtliche Betrachtungsweise *nicht* mehr.

3.2 Neue Rechtslage

Mit der Aufhebung von § 2 Abs. 3 UStG ist der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ für die Frage der Unternehmereigenschaft der jPöR nicht mehr relevant. Der neue § 2b UStG bestimmt, dass nur noch Tätigkeiten einer jPöR als nicht unternehmerische und damit nicht umsatzsteuerbare (und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegende) Tätigkeiten angesehen werden können, die diese im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausführt. Nach der Gesetzesbegründung kommen als derartige Tätigkeiten nur solche in Betracht, „bei denen die jPöR im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderrege-

lung tätig wird (z.B. aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt, auf der Grundlage eines Staatsvertrages oder auf der Grundlage besonderer kirchenrechtlicher Regelungen).“

Der neue § 2b UStG nennt als weitere Voraussetzung dafür, dass die Leistung einer jPöR nicht der Umsatzsteuer unterfällt, dass sie keine größere Wettbewerbsverzerrung hervorrufen darf. In seinen Absätzen 2 und 3 beschreibt der neue § 2b UStG Tatbestände, die eine größere Wettbewerbsverzerrung ausschließen. Hierzu zählen auch Beistandsleistungen zwischen jPöR, wenn sie bestimmten gesetzlich geregelten Vorgaben entsprechen.

Aus den genannten Voraussetzungen des § 2b UStG ergibt sich, dass alle anderen Tätigkeiten von jPöR, die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen, § 2b UStG nicht unterfallen und damit nach den allgemeingültigen Regelungen des UStG der Umsatzsteuer unterliegen. Daraus resultiert zunächst zwingend, dass jedes Handeln einer jPöR auf privatrechtlicher Grundlage dem allgemeinen Unternehmerbegriff des Umsatzsteuerrechts (§ 2 Abs. 1 UStG) unterliegt! Dabei kann es sich auch um Tätigkeiten/Einnahmen handeln, die auf den ersten Blick Teil einer originär hoheitlichen Tätigkeit sind, aber letztlich auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden. Auch die bisher generell nicht steuerbare Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemeingültigen Regelungen des UStG. Hierbei kommen jedoch häufig Befreiungstatbestände des § 4 UStG zur Anwendung.

Das Bundesfinanzministerium und die Landesfinanzverwaltungen beabsichtigen, ein Anwendungsschreiben zu den inhaltlichen materiell-rechtlichen Regelungen im neuen § 2b UStG zu verfassen. Im Hinblick darauf, dass § 2b UStG eine neue Rechtslage schafft und zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, ist dieses Schreiben für die Auslegung der neuen Regelung von großer Bedeutung. Realistischerweise dürfte mit dem Ergehen dieses BMF-Schreibens allerdings erst gegen Jahresende 2016 zu rechnen sein. Nähere und weitere Ausführungen zum Umgang von kirchlichen jPöR mit § 2b UStG werden daher erst nach der Veröffentlichung dieses Anwendungsschreibens erfolgen können.

3.3 Übergangsregelung/Optionsmöglichkeit gemäß § 27 Abs. 22 UStG

Im Hinblick auf den neuen § 2b UStG wurde eine Übergangsvorschrift in § 27 Abs. 22 UStG eingefügt, damit jPöR sich auf diese vollkommen veränderte umsatzsteuerrechtliche Situation einstellen können.

Zur Anwendung dieser Übergangsregelung hat das BMF mit BMF-Schreiben vom 19.4.2016 (BStBl. 2016 Teil I Nr. 8 vom 20.5.2016, S. 481, beigefügt als Anlage) gesonderte Verwaltungsanweisung an die obersten Finanzbehörden der Länder erlassen.

Die bisherige Regelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, § 2 Abs. 3 UStG (Altregelung), die die Unternehmereigenschaft jPöR regelt, gilt kraft der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG für das Jahr 2016 weiter und ist somit jedenfalls im Kalenderjahr 2016 weiterhin anzuwenden. Ab dem 1.1.2017 tritt dann an deren Stelle grundsätzlich der neue § 2b UStG (Neuregelung).

Für den Wechsel in das neue Besteuerungssystem räumt § 27 Abs. 22 UStG den jPöR die Möglichkeit ein,

auszuwählen, ob sie in den Jahren 2017 bis längstens zum 31.12.2020 die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG fortführen wollen oder ob sie bereits ab dem 1.1.2017 die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand des § 2b UStG anwenden möchten.

Bei Fortführung der Altregelung bis zum 31.12.2020 bleibt den kirchlichen Rechtspersonen in diesem Zeitraum die Zeit für die Vornahme und Umsetzung der erforderlichen Umstellungen.

Will die jPöR weiterhin – längstens bis zum 31.12.2020 – die Altregelung anwenden, muss sie dieses einmalige Wahlrecht noch im Jahre 2016, und zwar explizit bis spätestens 31.12.2016, durch Abgabe einer entsprechenden Optionserklärung auf Anwendung der Altregelung gegenüber dem örtlich für sie zuständigen Finanzamt³ ausüben. Dies gilt auch für jPöR, die bislang steuerlich beim Finanzamt nicht geführt sind. Bei dieser Frist zur Abgabe der Optionserklärung handelt es sich um eine nicht verlängerbare gesetzliche Ausschlussfrist! Auf jPöR, welche die Optionserklärung nicht abgegeben haben, ist ab dem 1.1.2017 zwingend die Neuregelung anzuwenden!

Die Optionserklärung kann sich nur auf die Gesamttätigkeiten der gesamten jPöR beziehen, d. h., sie kann nur einheitlich für alle Tätigkeitsbereiche bzw. für alle Leistungen der jPöR ausgeübt werden (sog. „Rosinenpickerei“ wird es nicht geben – vgl. aber die Erläuterung 3.4).

Befindet sich die jPöR einmal im Anwendungsbereich des § 2b UStG (z. B. weil versäumt wurde, die Optionserklärung fristgemäß abzugeben), gibt es keine Möglichkeit, zur Anwendung der Altregelung zurückzukehren.

In dem fünfjährigen Übergangszeitraum von (je einschließlich) 2016 bis 2020 kann die Optionserklärung zur Fortführung der Altregelung jederzeit mit Wirkung ab dem Folgejahr widerrufen werden. Ein unterjähriger Wechsel ist ausgeschlossen. Eine kirchliche jPöR hat mithin die Möglichkeit, mit Wirkung ab dem Folgejahr bei Bedarf im Übergangszeitraum auf sich verändernde umsatzsteuerrelevante Umstände zu reagieren. Dafür ist ein ausdrücklicher Widerruf der Optionserklärung erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass nach dem Widerruf eine Rückkehr zur Anwendung der Altregelung nicht mehr möglich ist.

Im BMF-Schreiben werden auch Hinweise zum Umgang mit jPöR gegeben, die erst nach dem 31.12.2016 entstehen und daher die Optionsmöglichkeit des § 27 Abs. 22 UStG wegen Zeitablaufs nicht mehr wahrnehmen können. Diese Regelung hat wegen möglicherweise erfolgreicher Kirchengemeindefusionen oder Neubildungen von jPöR (bspw. Zweckverbände oder Gesamtkirchengemeinden) auch für die kirchlichen jPöR Bedeutung. Grundsätzlich gilt, dass die Optionserklärung im Falle der Gesamtrechtsnachfolge auch für den Rechtsnachfolger gilt. Haben nicht alle Körperschaften, die zusammgelegt werden, optiert, kann die neu entstandene Körperschaft selbst entscheiden, ob sie einer von einem Vorgänger in Anspruch genommenen Option folgen oder den Regelungen des § 2b

³ Das örtlich zuständige Finanzamt bestimmt sich nach dem Ort der Geschäftsleitung des Unternehmens (fiktives Bsp.: Unternehmen = Kath. KiGem Ochsenhausen → Ort der Geschäftsleitung (Leiter KiGem = Pfarrer) = Ochsenhausen → zuständiges Finanzamt = Finanzamt Biberach)

UStG direkt unterfallen will. Ab dem 1.1.2021 kommt die Neuregelung zwingend für alle jPöR zur Anwendung, das bedeutet: Bis dahin müssen alle gebotenen Umstellungen erfolgt sein.

3.4 Bereits nach bisherigem Recht Umsatzsteuerpflichtige

Soweit steuerrechtlich selbstständige Einrichtungen (Eigenbetrieb, GmbH u. a.) von jPöR bereits bislang als eigene Steuerpflichtige für die Umsatzsteuer behandelt wurden, ändert sich unter der neuen Rechtslage nichts: Auch wenn der Rechtsträger als jPöR bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2b UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegt, bleibt eine kirchliche Einrichtung, die selbstständig und gesondert als Steuerpflichtiger für die Umsatzsteuer zu behandeln ist, umsatzsteuerpflichtig wie bisher. Erklärungen sind für den Eigenbetrieb, die GmbH usw. keine abzugeben, für sich selbst hat die jPöR, die Trägerin der Einrichtung ist, die Optionsmöglichkeit des § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch zu nehmen.

3.5 Schlussfolgerung, Handlungsbedarf und weiteres Vorgehen

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass es in der Regel für die einzelne kirchliche jPöR sinnvoll sein wird, von der Optionsmöglichkeit des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen, da bei Anwendung des § 2b UStG eine höhere steuerliche Belastung zu erwarten sein dürfte und zudem Unsicherheiten bei der Auslegung der neuen Vorschrift des § 2b UStG bestehen. Als Faustregel im Allgemeinen kann dazu gelten: Soweit kein hohes abziehbares Vorsteuervolumen im Raum steht, ist § 2 Abs. 3 UStG meist die bessere Alternative. Ob sich der Wechsel zu § 2b UStG bereits ab 2017 „lohnt“ oder nicht, kann abstrakt-generell niemand für eine jPöR sagen. Deswegen können im Einzelfall zur Ermittlung der wirtschaftlicheren Alternative die Analyse der Leistungserbringungen der jPöR unter Anwendung der ab 1.1.2017 geltenden Rechtslage, die Analyse und Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotentiale angebracht sein und sodann weiter deren Ergebnisse in den jeweiligen Varianten gegenüberzustellen und abzuwägen sein.

Es empfiehlt sich allgemein, die Optionserklärung in Schriftform – auch zu Nachweiszwecken aus Sicht der kirchlichen jPöR – gegen Empfangsbestätigung oder durch förmliche Zustellung fristgerecht bis zum

31.12.2016 beim örtlich zuständigen Finanzamt einzureichen, damit die kirchlichen jPöR weiterhin bis zum 31.12.2020 das bisherige Recht des § 2 Abs. 3 UStG anwenden können.

Zur Vermeidung negativer wirtschaftlicher Folgen (ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Neuregelung können möglicherweise Belastungen mit Umsatzsteuer im Raume stehen, und es dürfte infolgedessen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand zu rechnen sein) und zur Gewährleistung der Umsetzung gebotener Anpassungen und Umstellungen sowie möglicher Gestaltungs-/Handlungsfreiheiten im Hinblick auf die Auswirkungen der Neuregelung ist es für die kirchlichen jPöR angezeigt, das bisherige Recht des § 2 Abs. 3 UStG weiterhin bis zum 31.12.2020 anzuwenden.

Bis zum Eintreten der Neuregelung zum 1.1.2021 wird das Bischöfliche Ordinariat sich mit möglichen Anpassungen auseinandersetzen, um soweit mögliche negative wirtschaftliche Folgen zu vermeiden. Die jPöR werden über die dabei gewonnenen Erkenntnisse jeweils rechtzeitig informiert und auf Handlungsnotwendigkeiten hingewiesen, sodass alle erforderlichen rechtlichen Schritte fristgerecht eingeleitet werden können.

Rottenburg, den 1. Juli 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

4. Anlagen

(siehe Seiten 223 bis 231)

- 4.1 Formular für Optionserklärung Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde**
- 4.2 Formular für Optionserklärung Kirchenpflege**
- 4.3 Formular für Optionserklärung Pfründstiftung**
- 4.4 Formular für Optionserklärung (weitere) *ortskirchliche* Stiftung**
- 4.5 Formular für Optionserklärung Dekanat**
- 4.6 Formular für Optionserklärung Zweckverband öffentlichen Rechts**
- 4.7 Formular für Optionserklärung nicht ortskirchliche öffentlich-rechtliche Stiftung**
- 4.8 BMF-Schreiben vom 19. April 2016**

Katholische (Gesamt-*)Kirchengemeinde
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Postanschrift:
.....

An das
Finanzamt
.....
.....

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Hiermit erklärt

die Kath. (Gesamt-*)Kirchengemeinde
.....
.....

– gemäß §§ 16, 17 Abs. 7, 54 Kirchengemeindeordnung (KGO)
vertreten durch den Kirchengemeinderat (KGR) bzw.
gemäß §§ 5 Abs. 1, 13 Ortssatzung für Katholische Gesamtkirchengemeinden
vertreten durch den Gesamtkirchengemeinderat (Gesamt-KGR) –*

gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden
Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leis-
tungen weiterhin anwendet („Optionserklärung“ gemäß BMF-Schreiben vom 19.04.2016).

.....
(Ort/Datum)

.....
Pfarrer
Vorsitzender des (Gesamt-*)KGR

.....
Zweite(r) Vorsitzende(r) des (Gesamt-*)KGR

* Nichtzutreffendes streichen

Katholische Kirchenpflege
 Stiftung des öffentlichen Rechts
 Postanschrift:

An das
 Finanzamt

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Hiermit erklärt

die Kath. Kirchenpflege

– gemäß §§ 16, 17 Abs. 7, 54 Kirchengemeindeordnung (KGO)
 vertreten durch den Kirchengemeinderat (KGR) –

gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet („Optionserklärung“ gemäß BMF-Schreiben vom 19.04.2016).

.....
 (Ort/Datum)

.....
 Pfarrer
 Vorsitzender des KGR

.....
 Zweite(r) Vorsitzende(r) des KGR

Katholische Pfründstiftung
Stiftung des öffentlichen Rechts
Postanschrift:
.....

An das
Finanzamt
.....
.....

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Hiermit erklärt

die Kath. Pfründstiftung
.....
.....

– gemäß § 13 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung (KGO)
vertreten durch den Pfarrer –

gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet („Optionserklärung“ gemäß BMF-Schreiben vom 19.04.2016).

.....
(Ort/Datum)

.....
Pfarrer

Stiftung
 Stiftung des öffentlichen Rechts
 Postanschrift:

An das
 Finanzamt

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Hiermit erklärt

die (**ortskirchliche**) Stiftung

– gemäß §§ 14 Abs. 2, 15, 54 Kirchengemeindeordnung (KGO)
 vertreten durch den Kirchengemeinderat (KGR) bzw. *

gemäß §§ 14 Abs. 2, 15, KGO in Verbindung mit § ... des Stiftungsgeschäfts/der
 Stiftungssatzung vertreten durch –

gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden
 Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leis-
 tungen weiterhin anwendet („Optionserklärung“ gemäß BMF-Schreiben vom 19.04.2016).

.....
 (Ort/Datum)

.....
 Pfarrer *
 Vorsitzender des KGR

.....
 Zweite(r) Vorsitzende(r) des KGR *

.....
 Vertreter gemäß Stiftungssatzung/Stiftungsgeschäft *

* Nichtzutreffendes streichen

Dekanat
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Postanschrift:
.....

An das
Finanzamt
.....
.....

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Hiermit erklärt

das Dekanat
.....
.....

– gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung für die Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
(Dekanatsordnung – DekO) vertreten durch den Dekan –

gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden
Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leis-
tungen weiterhin anwendet („Optionserklärung“ gemäß BMF-Schreiben vom 19.04.2016).

.....
(Ort/Datum)

.....
Dekan

Zweckverband
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Postanschrift:

An das
 Finanzamt

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Hiermit erklärt

der Zweckverband

– gemäß § Verbandssatzung i. V. m § 8 Abs. 1, 3 der Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandsvorstands und Geschäftsführung/Geschäftsführer –

gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet („Optionserklärung“ gemäß BMF-Schreiben vom 19.04.2016).

.....
 (Ort/Datum)

.....
 Vorsitzender des Vorstandsvorstands

.....
 Geschäftsführung/Geschäftsführer

Stiftung
Stiftung des öffentlichen Rechts
Postanschrift:
.....

An das
Finanzamt
.....
.....

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Hiermit erklärt

die Stiftung
.....
.....

– gemäß § der Stiftungssatzung vertreten durch
die/den Vorsitzende(n) des Stiftungsvorstands / und ein weitere(s) Mitglied(er) des
Stiftungsvorstandes / ein Mitglied des Stiftungsvorstandes
(Einzelvertretungsberechtigung) /

..... –*
gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden
Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leis-
tungen weiterhin anwendet („Optionserklärung“ gemäß BMF-Schreiben vom 19.04.2016).

.....
(Ort/Datum)

.....
Vorsitzende(r) des Stiftungsvorstands*

.....
weitere(s) Mitglied(er) des Stiftungsvorstands*

.....
Mitglied des Stiftungsvorstands *
(Einzelvertretungsberechtigung)

* Nichtzutreffendes streichen bzw. ergänzen

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 19. April 2016

III C 2 — S 7106/07/10012-06

2016/0366656

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r**Umsatzsteuer;
Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des
öffentlichen Rechts durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015;
Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG**

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)¹⁾ wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsregelung, nach der die Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin möglich ist.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG Folgendes:

Nach § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG ist § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist nach § 27 Absatz 22 Satz 2 UStG auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Die Erklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG (im Folgenden „Optionserklärung“) ist durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für sämtliche von ihr ausgeübte Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Abgabe einer Optionserklärung durch eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Behörde, Dienststelle, Betrieb gewerblicher Art oder land- und

forstwirtschaftlicher Betrieb) nur für ihren Bereich ist nicht zulässig.

Die Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abzugeben und grundsätzlich an das nach § 21 AO zuständige Finanzamt zu richten. Eine ggf. abweichende Zuständigkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung bleibt hiervon unberührt.

Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Optionserklärung keine spezielle Form vor. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollen die Finanzämter die Schriftform anregen. Aus der Erklärung muss sich hinreichend deutlich ergeben, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Hat sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts bisher auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts berufen, kann sie dennoch eine Optionserklärung mit der Wirkung abgeben, dass für sie ab dem 1. Januar 2017 § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Die Optionserklärung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf muss sich hinreichend deutlich auf die ursprünglich abgegebene Optionserklärung beziehen. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Eine nach dem 31. Dezember 2016 neu errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts kann wegen des Ablaufs der gesetzlichen Ausschlussfrist keine wirksame Optionserklärung abgeben. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wirkt die Optionserklärung auch für den Rechtsnachfolger. Im Fall des Zusammenschlusses mehrerer bestehender Körperschaften, von denen nicht alle die Option wirksam ausgeübt haben, hat die daraus entstandene Körperschaft einheitlich zu entscheiden, ob die

¹⁾ BStBl I S. 846

Teil

Rechtsfolgen der Option gelten sollen. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeiten ist auch in diesem Fall nicht möglich.

Ein Schreiben zu den Regelungen in § 2b UStG ergeht zu einem späteren Zeitpunkt.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der

Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen — Steuern — Steuerarten — Umsatzsteuer — BMF-Schreiben/Allgemeines zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

Dr. Hofmann

BO-Nr. 3615 – 05.07.16
PfReg. B 2.1.

Organisationserlass für die „Kommission sexueller Missbrauch“

Mit Wirkung vom 01.08.2016 wird die Leiterin der Stabstelle „Prävention, Kinder- und Jugendschutz“, Frau Sabine Hesse, als sachkundige Beraterin ständiger Gast der „Kommission sexueller Missbrauch“.

Rottenburg, den 5. Juli 2016

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 3303 – 16.06.16
PfReg. Q

Hinweis: „Weihnachten im Schuhkarton“ nicht unterstützen, Alternative: die ökumenische Aktion „Weihnachten weltweit“

Gegenwärtig finden sich in der Presse Darstellungen, denen zufolge der Heilige Vater „Weihnachten im Schuhkarton“ unterstütze. Die Darstellung, Papst Franziskus unterstütze die Aktion, ist falsch. Nach wie vor sind kirchliche Einrichtungen angewiesen, die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ nicht durchzuführen.

Bei der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ des Vereins „Geschenke der Hoffnung e. V.“ handelt es sich um eine Aktion, bei der Kinder und Jugendliche eingeladen sind, einen Schuhkarton mit Geschenken vollzupacken. Dieser wird dann über ein zentrales Lager in Deutschland zu christlichen Gemeinden in verschiedenen Empfängerländern verschickt, um dort an bedürftige Kinder verteilt zu werden. Zusätzlich zu der Sammelaktion und unabhängig vom Engagement der Teilnehmer wird in den Empfängerländern den Kindern das Evangelium von Jesus Christus als „größtes Geschenk“ offeriert. Der Verein „Geschenke der Hoffnung“ ist daher in erster Linie als ein Missionswerk zu verstehen und ist Teil der internationalen evangelikalen Bewegung *Billy Graham Evangelistic Association*.

Die Art und der Inhalt dieser Missionsaktion sind sowohl von einem Glaubens- und Kirchenverständnis wie von einem Missionsverständnis geprägt, das die katholische Kirche nicht teilt.

Alternativ wird die Aktion „Weihnachten weltweit“, eine ökumenische Mitmach-Aktion für Kinder, empfohlen. „Weihnachten weltweit“ wird von den Hilfswerken Adveniat, Brot für die Welt, MISEREOR und dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ getragen.

Weitere Informationen:
Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung VII
Glaubensfragen und Ökumene
Obere Gasse 1
72108 Rottenburg a. N.
Tel.: 07472 169-586
E-Mail: HAVII@bo.drs.de

BO-Nr. 3377 – 21.06.16
PfReg. Q

Erneute Warnung vor betrügerischen Bitten um finanzielle Unterstützung

In den letzten Wochen sprach in Stuttgarter Pfarrämtern wiederholt ein Mann vor, der in aggressiver, belästigender und unangemessener Weise um finanzielle Unterstützung bat, weil seine Mutter in Italien im Sterben liege und er kein Geld für eine Bahnfahrkarte besitze. Zugleich beschwerte er sich über einen Stuttgarter Pfarrer, der ihm keine Unterstützung gezahlt habe.

Wir nehmen diesen Vorfall zum Anlass, zum wiederholten Male vor derartigen Betrugsversuchen zu warnen. Wie im vorliegenden Fall auch, sind die dabei vorgebrachten vergleichbaren Hintergründe in aller Regel frei erfunden und entbehren jedes Wahrheitsgehalts. Wird von unbekanntenen Personen um eine finanzielle Unterstützung gebeten, ganz gleich, ob persönlich, telefonisch oder schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail, so darf ohne eine präzise Verifizierung des Sachverhalts kein Geld gezahlt werden.

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat folgende Wahlen bestätigt und die Gewählten mit der Führung der Amtsgeschäfte beauftragt:

Pfarrer in Bad Saulgau zum Dekan für das Dekanat Saulgau. (29.04.2016)

Pfarrer in Oberkochen zum Stellvertretenden Dekan für das Dekanat Ostalb. (09.03.2016)

Pater in Geislingen zum Stellvertretenden Dekan für das Dekanat Balingen. (08.03.2016)

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat verliehen:

St. Georg in Stimpfach, Seelsorgeeinheit 8 „Wäldergemeinden“, Dekanat Schwäbisch Hall, an Pfarrer in Fichtenau. (01.04.2016)

Investitur

Pfarrer und Pfarrer in St. Franziskus-Mariä Himmelfahrt in Schwenningen, St. Georg in Mühlhausen und St. Otmar in Weigheim, Seelsorgeeinheit 1 „Neckar-Baar“, Dekanat Rottweil. Beide Pfarrer nehmen die Leitung der Seelsorgeeinheit in kollegialer Zusammenarbeit wahr; die federführende Verantwortung gemäß can. 517 § 1 CIC liegt bei Pfarrer Michael Schuhmacher. (30.01.16)

Pfarrer in St. Magnus und St. Erasmus in Wernau (in Seelsorgeeinheit mit der italienischen Katholischen Gemeinde San Francesco di Assisi) und zum leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit 5 „Wernau“ im Dekanat Esslingen-Nürtingen. (26.06.2016)

Ernennungen

Pfarrer in Neckarsulm zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Martinus in Ailingen, St. Johann Baptist in Altkrautheim, St. Burchard in Jagstberg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Meßbach, St. Kilian in Muldingen, Zum Heiligsten Altarsakrament in Oberginsbach, St. Petrus und Paulus in Simprechtshausen und der Filialkirchengemeinde St. Georg in Zaisenhausen, Seelsorgeeinheit 3 „Mittleres Jagsttal“, Dekanat Hohenlohe. (05.06.2016)

Diakon in Stuttgart zum Diakon im Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit 4 des Stadtdekanats Stuttgart.

Pfarrer in Wernau zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Michael in Kirchberg an der Murr und St. Stephanus in Oppenweiler, Seelsorgeeinheit 8 „Oppenweiler-Kirchberg“, Dekanat Rems-Murr. (20.06.2016)

Beendigungen

Pater in Bad Schussenried ist in den Dienst des Ordens zurückgekehrt. (31.05.2016)

Pensionierungen

Pfarrer in Großbottwar. (01.06.2016)

Todesfälle

01.06.2016 Pater in Wangen im Allgäu, 65 Jahre.

R.I.P

Personalveränderungen aus Stellenvergabe im Herbst 2015 und im Frühjahr 2016

Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Pfarreien/GKaM	Besetzung/Veränderung
Dekanat Allgäu-Oberschwaben		
Ravensburg-Mitte	Ravensburg, Christus König Ravensburg, Liebfrauen Ravensburg, St. Christina Ravensburg, St. Jodok GKG, Sveta Marija GKG, Bruno z Kwerfurtu	
Zocklerland	Danketsweiler, St. Johannes Baptist Esenhausen, St. Martinus Hasenweiler, Mariä Geburt Horgenzell, St. Ursula Kappel, St. Gallus Pfrungen, St. Sebastian Ringgenweiler, St. Stephanus Pfärrenbach, St. Venantius (ExpV, FilialKG) Wilhelmskirch, St. Johannes Baptist Zogenweiler, St. Felix und Regula Zußdorf, St. Simon und Judas	
Aulendorf	Aulendorf, St. Martinus	
Bad Waldsee	Bad Waldsee, St. Petrus Michelwinnaden, St. Johannes Evangelist Haisterkirch, St. Johannes Baptist Reute, St. Petrus u. Paulus	
An der Argen	Amtzell, St. Johannes und Mauritius Haslach, St. Stephanus Pfärrich, Mariä Geburt Primisweiler, St. Clemens Roggenzell, St. Gallus Schwarzenbach, St. Felix und Regula Esseratsweiler, St. Michael (Erzd. Freiburg) Siberatsweiler, St. Georg (Erzd. Freiburg)	
Wangen	Deuchelried, St. Petrus Karsee, St. Kilian Leupolz, St. Laurentius Niederwangen, St. Andreas Wangen, St. Martinus Wangen, St. Ulrich	
Isny im Allgäu	Bolsternang, St. Martinus (Klinik) Isny, St. Georg und Jakobus Isny, St. Maria Beuren, St. Petrus und Paulus Menelzhofen, St. Margareta Neutrauchburg, Zum Kostbaren Blut (ExpV) Klinikseels. Rohrdorf, St. Remigius	
Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Landpastoral Isny	
ausschließlich Religionsunterricht		

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Pfarreien/GKaM	Besetzung/Veränderung
Dekanat Balingen		
ausschließlich Religionsunterricht		
Dekanat Biberach		
St. Scholastika	Gutenzell, St. Kosmas und Damian Hürbel, St. Alban Laubach, Mariä Opferung Reinstetten, St. Urban	
Dekanat Böblingen		
Aidlingen-Ehningen-Gärtringen	Aidlingen, Maria Himmelfahrt Ehningen, St. Elisabeth Gärtringen, St. Michael	
Gäu	Herrenberg, St. Joseph und St. Martin Kuppingen, St. Antonius Unterjettingen, St. Maria, Hilfe der Christen St. Joseph und St. Martin, Cristo Re St. Joseph und St. Martin, Sveti Leopold Bogdan Mandić	
Dekanat Calw		
Oberes Nagoldtal	Altensteig, Heilig Geist Nagold, St. Petrus und Paulus Rohrdorf, St. Johannes der Täufer (FilialKG) Nagold-Gündringen, St. Remigius Nagold-Vollmaringen, St. Georg St. Petrus und Paulus, Sveti Nikola Tavelić	
Bad Herrenalb	Bad Herrenalb, St. Bernhard	
Dekanat Ehingen-Ulm		
Langenau/Rammingen	Langenau, Mater dolorosa Rammingen, St. Georg	
Ulmer Westen	Ulm, Heilig Geist Ulm, St. Elisabeth Ulm-Söflingen, Mariä Himmelfahrt GKG, Sao Francisco de Assisi GKG, Sveti Dominik Savio	
Dekanat Esslingen-Nürtingen		
Wernau	Wernau, St. Erasmus Wernau, St. Magnus St. Magnus, San Francesco di Assisi	
Dekanat Freudenstadt		
Freudenstadt/Alpirsbach	Alpirsbach, St. Benedikt Freudenstadt, Christi Verklärung Christi Verklärung, Sveti Leopold Mandi	
Waldachtal/Pfalzgrafenweiler	Heiligenbronn, Zur Schmerzhaften Mutter (ExpV, FilialKG) Lützenhardt, Herz Jesu Salzstetten, St. Agatha	
Dekanat Friedrichshafen		
Meckenbeuren	Brochenzell, St. Jakobus Maior Kehlen, St. Verena Meckenbeuren, St. Maria von der immerwährenden Hilfe	

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Pfarreien/GKaM	Besetzung/Veränderung
Dekanat Friedrichshafen		
Tettngang	Tettngang, St. Gallus	
Dekanat Heidenheim		
Härtsfeld	Auernheim, St. Georg Ballmertshofen, St. Anna Demmingen, St. Wendelinus Dischingen, St. Johann Baptist Dunstelkingen, St. Martinus Eglingen, St. Martinus Nattheim, Zum heiligsten Herzen Jesu Trugenhofen, St. Georg	
Unteres Brenztal	Burgberg, St. Vitus Giengen a. d. Brenz, Hl. Geist Sontheim a. d. Brenz, Mariä Himmelfahrt Hermaringen, Maria Königin	
Dekanat Heilbronn-Neckarsulm		
Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Jugendspirituelles Zentrum Michaelsberg (75 %) und Mitarbeit in der SE Zabergäu (25 %)	
Dekanat Hohenlohe		
Schöntal	Aschhausen, St. Georg Berlichingen, St. Sebastian Bieringen, St. Kilian Marlach, St. Georg Oberkessach, St. Johann Baptist Schöntal, St. Joseph Schleierhof, Maria Hilf (ExpV, FilialKG) Sindeldorf, Mariä Himmelfahrt Westernhausen, St. Martinus	
Dekanat Ludwigsburg		
Bietigheim-Bissingen	Bietigheim, St. Laurentius Bietigheim, St. Johannes Bietigheim-Bissingen, Zum guten Hirten Zum guten Hirten, Il buon Pastore St. Laurentius, Sveti Franjo Asiski	
Bottwartal	Großbottwar, St. Pius X. Steinheim, Heilig Geist Heilig Geist, San Giuseppe	
Marbach am Neckar	Marbach, Zur Heiligen Familie	
Freiberg-Pleidelsheim-Ingersheim	Pleidelsheim, St. Petrus und Paulus Freiberg, St. Maria, Königin des Friedens	
Dekanat Ludwigsburg	Dekanatsjugendseelsorge	
ausschließlich Religionsunterricht		
Kath. Kirche Ludwigsburg Kirche in der Stadt		

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Pfarreien/GKaM	Besetzung/Veränderung
Dekanat Ostalb		
Aalen	Aalen, St. Maria Aalen, Salvator Hofherrnweiler, St. Bonifatius Salvator, Maria Santissima Immacolata St. Maria, Blaženi Alojzije Stepinac	
Dekanat Rems-Murr		
Beutelsbach-Endersbach-Kernen-Remshalden	Kernen, Heilig Kreuz Endersbach, St. Andreas Remshalden, St. Michael Beutelsbach, St. Anna	
Fellbach	Fellbach, St. Johannes Evangelist Schmiden, Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit Oeffingen, Christus König Fellbach, Maria Regina	
Dekanat Reutlingen-Zwiefalten		
Echaztal	Pfullingen, St. Wolfgang Unterhausen, Hl. Bruder Konrad (FilialKG)	
Engstingen-Hohenstein	Großengstingen, St. Martinus Eglingen, St. Wolfgang Oberstetten, Heilig Kreuz	
Zwiefalter Alb	Münzdorf, St. Bernhard (FilialKG) Ehestetten, St. Nikolaus Hayingen, St. Vitus Indelhausen, St. Urban Aichelau, St. Laurentius Zwiefalten, Mariä Geburt Huldstetten, St. Nikolaus Mörsingen, St. Gallus Upflamör, St. Blasius (FilialKG) Pfronstetten, St. Nikolaus Wilsingen, St. Georg Tigerfeld, St. Stephanus	
Seelseelsorge für Familien mit behinderten Kindern		
Dekanat Rottenburg		
Pfaffenberg	Altingen, St. Magnus Oberndorf, St. Ursula Poltringen, St. Stephanus Wendelsheim, St. Katharina Wurmlingen, St. Briccus	
Dekanat Rottweil		
Neckar-Baar	Mühlhausen, St. Georg VS-Schwenningen, St. Franziskus-Mariä Himmelfahrt Weigheim, St. Otmar St. Franziskus, Blaženi Alojzije Stepinac	

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Pfarreien/GKaM	Besetzung/Veränderung
Dekanat Schwäbisch Hall		
Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall, St. Joseph Schwäbisch Hall-Hessental, St. Maria, Königin des Friedens Schwäbisch Hall-Steinbach, St. Johannes Baptist Schwäbisch Hall, Christus König Schwäbisch Hall, St. Markus	
	Gaildorf, St. Joseph Hausen, St. Michael Mainhardt, Zum heiligsten Herzen Jesu	
Stadtdekanat Stuttgart		
Stuttgart City	Stuttgart, St. Eberhard Stuttgart, St. Georg Stuttgart, St. Konrad Stadtdekanat, Blaženi Alojzije Stepinac Stadtdekanat, San Giorgio Stadtdekanat, Sveti Ciril in Metod Stadtdekanat, E lumtura Nēna Tereze	
Stuttgart-West	Stuttgart-Botnang, St. Clemens Stuttgart, St. Elisabeth Stuttgart, St. Fidelis Stadtdekanat, Virgen de Guadalupe	
	Bad Cannstatt, St. Martin Bad Cannstatt, Liebfrauen Bad Cannstatt, St. Peter Stadtdekanat, San Martino	
	Stgt.-Vaihingen, Christus König Stgt.-Büsnau, St. Maria Königin des Friedens Stgt.-Vaihingen, Maximilian Kolbe Stgt.-Rohr, Zur Heiligen Familie Stadtdekanat, Cristo Re	
Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern		
Kategoriale Stellen		
Geistl. Begleiterin der Verbände IN VIA und Sozialdienst Kath. Frauen		
Referent in der Stabstelle Caritastheologie und Ethik im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart		
Krankenhauseelsorge Stuttgart – Diakonie klinik und Klinik für Augenheilkunde		
Seelsorge für aids- und drogenkranke Menschen		

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Pfarreien/GKaM	Besetzung/Veränderung
Krankenhausseelsorge Ulm – Uniklinik Ulm		
KHG Tübingen – Heimleitung CSH und Mitarbeit in der KHG		
Bischöfliches Jugendamt:		
DPSG-Kurat		

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist in Ellwangen, Dekanat Ostalb, bietet die frei gewordene Wohnung im Pfarrhaus Heilig Geist einem Ruhestandsgeistlichen an. Die geräumige Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss des Pfarrhauses mit Freisitz; zur Wohnung gehört auch eine Garage.

Die Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist gehört zur Seelsorgeeinheit Ellwangen mit ca. 9.000 Katholiken. Mithilfe bei den Gottesdiensten in der Seelsorgeeinheit ist möglich und wird gerne angenommen.

Auskünfte und Informationen erhalten Interessenten beim Kath. Verwaltungszentrum, Tel.: 07961 92300-0, E-Mail: ellwangen@kvz.drs.de, oder beim Leiter der Seelsorgeeinheit, Pfarrer Michael Windisch, Tel.: 07961 3535.

Mitteilungen

Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

„Seele Christi, heilige mich“

Der Rahmen:

Durchgängiges Schweigen, tägliche Eucharistiefeier, zwei Impulse, stille Anbetung. Ein einmaliges persönliches Gespräch (auch Beichtgespräch) ist erwünscht.

Begleitung: Pater Markus Franz SJ, München

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensleute

Termin: 13.–17. November 2016

Beginn: 18:00 Uhr, **Ende:** 13:00 Uhr

Kosten: 275,00 €

(Unterkunft/Verpflegung im EZ/Du/WC inkl. Kursgebühr)

Anmeldung: bis zum 15.10.2016

Ort: Sudetendeutsches Priesterwerk e. V.

Haus St. Johann, Leitung: Harald Jäger

83098 Brannenburg, Weidacher Str. 9

Tel.: 08034 697, Fax: 08034 2739

E-Mail: zentrale@sud-pw.de

Internet: www.sud-pw.de

Zur Person von Pater Markus Franz SJ:

geb. 1950, Jesuit, Seelsorger und geistlicher Begleiter. Von 1980 bis 1998 Jugendseelsorger und Pfarrer in Nürnberg, von 1998 bis 2012 Exerzitienbegleiter und Leiter von Haus Hoheneichen/Dresden. Seit 2012 Beauftragter für die älteren Mitbrüder in der deutschen Provinz der Jesuiten.

Durch seine Ausbildung im Orden ist Pater Markus Franz seit über 30 Jahren mit den Exerzitien des Ignatius und dem kontemplativen Gebet vertraut.

Oasentage für Priester und Diakone

Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!
(Lukas 6,36)

Termine und Orte

Mo 10.10.2016, 10–16 Uhr, Kaffee ab 9:30 Uhr, Spai-
chingen – Dreifaltigkeitsberg

Mo 17.10.2016, 10–16 Uhr, Kaffee ab 9:30 Uhr, Ellwan-
gen – Anna-Schwestern

Im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit wollen wir der Frage nachgehen, wie wir die Barmherzigkeit Gottes persönlich erleben und sie aus dieser spirituellen und existenziellen Erfahrung pastoral fruchtbar werden lassen können.

Wir laden ein, der Seele Zeit zur Erholung zu geben, Einkehr zu halten, den eigenen Glauben zu verlebendigen und den Mitbrüdern zu begegnen. In diesem Jahr wollen wir besonders die Barmherzigkeit Gottes als Quelle unserer Lebenskraft neu entdecken.

Ziele/Inhalte

Austausch unter Mitbrüdern
Impulsreferate
Zeiten der Stille
Gemeinsames Essen
Gottesdienst

Zielgruppe

Priester und Diakone

Leitung

Prof. P. Dr. George Augustin SAC, Stuttgart

Kosten: 20 € für Verpflegung

Anmeldung

wenn möglich, bis 14 Tage vor dem entsprechenden Oasentag an Priesterseelsorge, Vogelsangstr. 132, 70197 Stuttgart, Tel.: 0711 50 530-925, Fax: -961, E-Mail: priesterseelsorge@drs.de

Man darf aber auch spontan dazustoßen

Begegnungstage für Priester im Ruhestand im Kloster Reute

„Barmherzigkeit“ (Franziskus)

Termin: 24.–26.10.16

Montag 14:30 Uhr Kaffee – Mittwoch Mittagessen

(Noch) im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit wollen wir uns austauschen, wie wir die Barmherzigkeit Gottes persönlich erlebt haben und diese existenzielle, spirituelle Erfahrung pastoral fruchtbar werden lassen konnten.

Wir laden ein, der Seele Zeit zur Erholung zu geben, Einkehr zu halten, den eigenen Glauben zu stärken und den Mitbrüdern in einem anregenden Austausch zu begegnen.

Zielgruppe: Priester im Ruhestand

Ziele/Inhalt

Austausch
Impulsreferat
Gemeinsames Gebet
Fragen, die uns beschäftigen
Mitbrüderliches Beisammensein

Leitung: Prof. P. Dr. George Augustin SAC, Stuttgart

Kosten: 125 € incl. Tagungsgebühren & Unterkunft mit Vollpension

Ort: Kloster Reute

Anmeldung bis 19.09.2016

bei Priesterseelsorge, Vogelsangstr. 132, 70197 Stuttgart, Tel.: 0711 50530-925, Fax: -961, E-Mail: priesterseelsorge@drs.de

Exerzitien für Familien auf dem Weg

Zeit für uns zwei – und für die Familie

Termin: 01.–05.11.16

Di (16 Uhr) bis Sa (Mittagessen)

Als Pastoralreferent/r mit Familie fühlt man sich oft zerrissen; es gilt, in vielen Beziehungen zu leben und sie auszubalancieren. In diesen Exerzitien wollen wir uns Zeit gönnen, die Beziehungen zum Partner, zur Familie, zu Gott und zu mir selbst wieder neu anzuknüpfen.

Dazu laden wir alle Kolleginnen und Kollegen mit ihren Familien in den Herbstferien ein.

Das Familienerholungsdorf Schramberg-Sulgen im Schwarzwald bietet ein familienfreundliches und landschaftlich reizvolles Ambiente. Unterbringung in gepflegten Familienhäuschen mit Hüttenatmosphäre. Es gibt ein eigenes Programm für Kinder, Kleinkindbetreuung und ein Fest für die ganze Familie.

Zielgruppe

PastoralreferentInnen, GemeindeferentInnen, Diakone mit PartnerIn und Familie

Ziele/Inhalte

geistliche Impulse
Fragen, die uns beschäftigen
altersspezifische Gruppenarbeit für Paare und Kinder
Möglichkeit zum Paar- und Einzelgespräch
Freizeit, Zeit für Gebet und Stille
Familienfest
Familiengottesdienst

Bitte mitbringen

bequeme Hauskleidung, wetterfeste Kleidung, ggf. Sportkleidung, Bibel, Instrumente, Lieblingsspiele

Leitung: Pfr. Christoph M. Schmitz,

Seelsorger für pastorale Dienste, und Team

Unterkunft

Familienbildungs- und Feriendorf „Eckenhof“, Dr.-Helmut-Junghans-Str. 50, 78713 Schramberg-Sulgen, Tel.: 07422 56010-40, Fax: 07422 56010-433, E-Mail: Schramberg.FEW@drs.de, www.familienerholungswerk.de/schramberg

Kosten

Paar: 430 € VP incl. Tagungskosten

Kinder unter 3 J. kostenfrei und ab dem 3. Kind kostenfrei

Kinder 3 bis 5 J. 80 Euro

Kinder ab 6 J. 120 Euro

Bitte erfragen Sie einen Zuschuss über Ihre/n PersonalreferentIn (HA V)

Anmeldung bis zum 15.09.2016

bei Seelsorge für Pastorale Dienste, Vogelsangstr. 132,
70197 Stuttgart, Tel.: 0711 50 530-925, Fax: -961,
E-Mail: seelsorge-pastorale-dienste@drs.de

Stimmbildungsseminar zur Entwicklung der eigenen Stimme für Priester und alle Pastoralen Dienste

Meine Stimme – Instrument der Verkündigung

Termine und Orte:

Mo 17.10.2016, 10–17 Uhr – Basiskurs

Kloster Heiligkreuztal, Am Münster 7, 88499 Heiligkreuztal (ab 9:30 Uhr Kaffee)

Mo 14.11.2016, 10–17 Uhr – Aufbaukurs

Hotel Martinshof, Eugen-Bolz-Platz 5, 72108 Rottenburg, (ab 9:30 Uhr Kaffee)

Unsere Stimme ist unser wichtigstes Instrument, um das Wort Gottes zu verkünden. Wer häufig redet, hat oft auch mit Heiserkeit und Ermüdungserscheinungen zu kämpfen – gerade in arbeitsintensiven Zeiten.

Im praxisorientierten, eintägigen Stimmbildungsseminar „Meine Stimme – Instrument der Verkündigung“ lernen Sie spielerisch, wie Sie Ihre Stimme so einsetzen können, dass Sie sich auch danach noch vital und energiegeladen fühlen.

Zielgruppe: alle Pastoralen Dienste

Ziele/Inhalte

Zusammenhang zwischen Körperhaltung, -bewegung und Stimme erkennen

Ansätze zur Stimmentwicklung:

- Wie lerne ich meine Stimme richtig einsetzen?
- Was kann ich in meinem Alltag tun, um meine Stimme zu stärken?
- Wie kann ich mehr Vitalität und Leichtigkeit beim Sprechen/ Singen erreichen?

Leicht umsetzbare Einzel- und Gruppenübungen

Voraussetzungen

Der Basiskurs am 17.10.2016 ist für Anfänger und Fortgeschrittene – Schwerpunkt Atmung und Aufrichtung.

Der Aufbaukurs am 14.11.2016 setzt den Besuch eines Kurses in 2014/2015 voraus – Schwerpunkt Artikulation.

Bitte bequeme Kleidung mitbringen.

Referentin: Monika Schmitz,
Staatl. geprüfte Musikpädagogin & Stimmbildnerin

Kosten: 20 € für Verpflegung

Die Kosten für den Kurs übernimmt das Institut für Fort- und Weiterbildung.

Der Kurs kann als Erhaltungsqualifikation angerechnet werden.

Anmeldung bitte bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an

Seelsorge für Pastorale Dienste, Vogelsangstr. 132,
70197 Stuttgart, Tel.: 0711 50530-925, Fax: -961, E-Mail:
seelsorge-pastorale-dienste@drs.de

„Tag der Hochzeitsjubilare“ mit Weihbischof Dr. Johannes Kreidler am 17. September 2016 in Heiligkreuztal

Mit dem Motto „Dank für den gemeinsamen Weg – Segen für die Zukunft“ sind Jubilare – egal, ob sie Baumwoll- oder diamantene Hochzeit feiern – angesprochen, aus der Routine des Alltags auszusteigen, sich eine Unterbrechung zu gönnen und ihren gemeinsamen Weg zu feiern, sich zu besinnen und zu orientieren.

Der Tag beginnt mit einem Festgottesdienst mit dem Weihbischof im Kloster Heiligkreuztal. Nach einem festlichen Mittagessen wird es verschiedenartige Nachmittagsangebote als Impulse für die Partnerschaft geben.

10:00 Uhr Gottesdienst mit Weihbischof Dr. Johannes Kreidler

12:00 Uhr Mittagessen

14:00 Uhr Verschiedenartige Nachmittagsangebote

16:45 Uhr Verabschiedung und Segen auf den Weg

Plakate und Flyer zur Bewerbung dieses Tages sind ab sofort in der Expedition erhältlich, können aber auch über die Homepage des Fachbereichs Ehe und Familie ausgedruckt werden (<http://www.paar-ehe.de/start.php?seite=10.1>).

Anmeldung nur mit Anmeldekarte bei

Fachbereich Ehe und Familie der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart

Tel.: 0711 9791-230, Fax: 0711 9791-3831805

E-Mail: krahnfeld@bo.drs.de (Sekretariat)

Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2017

In dieser branchenübergreifenden Fortbildungsreihe erhalten Sie themenspezifische und spirituelle Impulse für Ihre derzeitige oder angestrebte Führungsaufgabe.

Organisationswissen und Konfliktmanagement

4 Tage: 14./15.02.2017 und 14./15.03.2017

Preis: intern € 320,00, extern € 480,00, zzgl. Verpflegung und evtl. Unterkunft

Anmeldung bis 07.11.2016

Themen:

- Unternehmenskultur in Veränderung
- Führungsachtsamkeit entwickeln
- Führungswerte und -stile nutzen
- Verhandlungsstrategien trainieren
- Delegieren und Motivieren mit Erfolg
- Macht und Autorität einsetzen
- Strategien konstruktiver Konfliktbearbeitung
- Emotionalisierte Gespräche deeskalieren
- Anerkennungskultur fördern

Gesunde Führung

2 Tage: 10./11.10.2017

Preis: intern € 160,00, extern € 240,00, zzgl. Verpflegung und evtl. Unterkunft

Anmeldung bis 04.07.2017

Themen:

- Das persönliche Konzept der „Gesunden Führung“ entwickeln
- Als Führungskraft Mitarbeiter/-innen ressourcenorientiert führen – Energiereserven stärken
- Führungsachtsamkeit vertiefen
- „Energie-Fass“: Stärkungsmethode gegenüber Stressfaktoren
- Möglichkeiten der Prävention im Spannungsfeld vielfältiger Anforderungen
- Praxis-Coaching für Themen aus dem Führungsalltag

Führungswerkstatt

08.11.2017

Preis: intern € 80,00, extern € 120,00, zzgl. Verpflegung

Anmeldung bis 04.08.2017

Themen:

- Impuls: Umgang mit Emotionalität bei Wertekonflikten
- Führungsachtsamkeit stärken
- Praxis-Coaching für Themen aus dem Führungsalltag
- Umsetzungsstrategien für die Praxis

Für alle Kurse gilt jeweils:

Ort: Christkönighaus

Paracelsusstr. 89, 70599 Stuttgart

Referentinnen:

Barbara Schwarz-Sterra, Sabinja Klink

Anmeldung bei: Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-228, Fax: 0711 9791-3831802, E-Mail: frauen@bo.drs.de

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschrift/Broschüre

Die deutschen Bischöfe

Nr. 102 Erziehung und Bildung im Geist der Frohen Botschaft

Sieben Thesen zum Selbstverständnis und Auftrag Katholischer Schulen

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden: institut-fwb.drs.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmeldung
Diözesane Fortbildung 2017	W1-26	WANDLUNG – Kirchenentwicklung gewinnt Profil	Alle pastoralen Dienste; Dekanats-, Jugendreferenten; Leiter/-innen: VA/VZ, Erwachsenenbildung, Caritasregionen; Dekanatskirchemusiker/-innen; Schuldekane/-innen	Online www.wandlung2017.de
19.09.2016	T03	Fremde Nachbarn Muslimische Gemeinden und Gläubige jenseits der Schlagzeilen	Theologisches Seminar für die pastoralen Dienste der Region III	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
14.–16.10.16	M20	Konferenz AG Gemeindeerneuerung/ KGR Moderatoren	AG Gemeindeerneuerung und KGR-Moderatoren	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
12.–13.10.16	M22	Kleine Christliche Gemeinschaft	Alle pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
06.10.2016	M12	Kirche an vielen Orten – Katechese an vielen Orten?	Alle pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
10.10.2016	T02	Provokation Barmherzigkeit – Utopie oder pastorale Chance?	Theologisches Seminar für die pastoralen Dienste der Region II	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
22.10.2016	I15	Das Evangelium gemeinsam verkünden: 10 Jahre interkulturelle Katechese	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Katechese in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und in deutschsprachigen Gemeinden	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
25.10.2016	I25	Unter vier Augen: Bild und Sprache – ein Dialog	Alle pastoralen Dienste, interessierte ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
09.–10.11.16 06.–07.02.17	I17/ I18	2-teilige Schreibwerkstatt: kreatives und biographisches Schreiben	Alle pastoralen Dienste, interessierte ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
09.11.2016	T10	Den Ruhestand annehmen – gestalten – leben	Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Freiburg	priesterfortbildung@ipb-freiburg.de www.ipb-freiburg.de
21.11.2016	I22	Sophia: alles muss klein beginnen – ein Tag im Bibelmuseum Stuttgart	Alle pastoralen Dienste, interessierte ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)